



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Denkmale des Landes Paderborn**

**Ferdinand <II., Paderborn, Bischof>**

**Paderborn, 1844**

Geschichtliche Erläuterungen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9397**

### Geschichtliche Erläuterungen.

Diese Strecken (die Sende) verwechseln Einige ungeschickter Weise mit Wintfelt und Sintfelt, da doch die Sende eine öde und sehr große Haide ist, welche sich am Fuße des Teutoburger Waldes in großem Raume durch das Land Paderborn, Lippe, Ravensberg, Nietberg hindehnt, und sich bis in die Diöcese Münster und Osnabrück erstreckt, durch verschiedene fischreiche Flüsse, und vorzüglich durch die Quellen der Ems und Lippe, bewässert. Wintfelt hingegen ragt als Ebne im Teutoburger Walde selbst hervor, und blickt auf die Sende herab. Es ist, wie wir gesagt haben, der Ort, nicht weit von H o r n, einer Stadt im Lippischen Lande, berühmt durch die Niederlage der Römer, und ausgezeichnet durch den Beinamen des Sieges. Dieses erkennen auch Lipsius in seinen Anmerkungen zum ersten Buche des Tacitus, Nr. 174, Philipp Cluver und mehrere Andere an, wie es uns der zuverlässige und fortwährende Glaube der Vorfahren überliefert hat. Sintfelt aber ist ein Getreidefeld in der Diöcese Paderborn, welches sich weit und breit zwischen der Stadt Büren und dem Kloster Dalheim, zwischen der Stadt Wünnenberg und dem Schloß Wevelsburg ausdehnt, und einen großen Theil der Herrschaft Büren, der Wevelsbürger Dynastie und die ganze Präfectur Wünnenberg umfaßt. Es erstreckt sich in ebenen und weiten Gefilden bis Cresburg oder Marsberg, wie wir es nennen, und hat Ueberfluß an Getreidevorrath; aber an Quellwasser ist es sehr arm. So wie nun ganz in der Nähe der Sende die Niederlage des Varus stattfand, so ward in der Sende selbst den 16. Okt. des Jahres 1640, bei einer außerordentlichen Niederlage der Schweden, ihr Führer Slange von dem Feldherrn des kaiserlichen Heeres, Hagveld, in der Nähe der Lippe-Quellen auf's Haupt geschlagen. Als im Jahre 1335 der Herzog von Lancaster gegen die Feinde des christlichen Namens auszog, und, in der Absicht, seine Truppen aus England durch Westphalen zu führen, 400 auserlesene Krieger von den Seinen mit vielem Golde vorausgeschickt hatte: so griffen

Johann von Patberg, Hunold von Plettenberg und der Graf von Retberg, nach einer verkehrten Sitte jenes Jahrhunderts, wo Straßenräubereien keine Schande machten, als edele Räuber an öffentlichen Straßen, zugleich mit ihren Genossen, an demselben Plage die Engländer feindlich an, schlugen sie, nahmen sie gefangen und beraubten sie. So nach Heinrich von Herford Kleinsorgen in der handschriftlichen Kirchengeschichte Westphalens, und Joh. von Berswordt in dem handschriftlichen Alphabet des westphälischen Adels. Alte Urkunden der Kaiser und Könige von Deutschland, Karls d. Gr. nennen sie Sinedi, Otto's III. Sinede, Heinrich's II. Sinidi, Sinedi und Sineto; ein Dokument Bernard's, Bischofs von Paderborn, betreffend den Zehnten, welchen er im Jahre 1153 den Mönchen zu Hardehausen für das Landgut Riveninchusen gab, Sineche; andere Urkunden Synatha. Wir wollen die Urkunden der Kaiser anführen, damit der alte Name dieser Wüste, ihre Lage und das Forstrecht in derselben von Seite Paderborn's, welches jedoch jetzt zum größten Theile die Grafen von Lippe, Beneficiarien der Paderbornischen Kirche, genießen, erläutert werde.

Zu Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit. Otto, durch die Gunst der göttlichen Gnade Römischer Kaiser Augustus. Wenn wir einen, dem Gottesdienste gewidmeten und durch plötzliche Feuersbrunst mit seinem Schmuck und Bestätigungs-Dokumenten verbrannten Ort, wieder herstellen, zieren und wieder erbauen; so wissen wir und sind gewiß, daß Dieses nicht nur durch das Lob der Menschen gepriesen, sondern auch durch göttlichen Lohn vergolten werden müsse. Wir wollen also, daß allen unseren gegenwärtigen und nachfolgenden Getreuen der Kirche Gottes kund werde, daß wir, im übergroßen Schmerz über den Brand der Paderbornischen Kirche, die Anordnungen unserer Vorfahren und Das, was wir daselbst dem erwähnten Bisthum verliehen haben, durch diese Urkunde erneuert haben und abermals erneuern. Von Diesem betrifft Eines den Zustand des Bisthumes; sodann den Schutz und die Vertheidigung jener Kirche, und alles derselben gehörige Eigen-

thum; und ihre Leute, sowohl freie, als auch Hörige, welche von keiner Gerichtsperson gebunden werden sollen, es sei denn in Gegenwart des Vogts, welchen der Bischof selbst gewählt hat. Ueberdies erneuern und bestätigen wir dem schon erwähnten Bischofsstize die Grafschaften über den Gauen Paterga, Aiga, Treveresga, Auga, Soretfelt genannt, für die Zehnten, die dem Kloster Neu-Corvey gehören; ferner das Eigenthum der Geistlichen, welches, wenn einer ohne Erben stirbt, derselben Kirche anheimfällt; und drei Höfe in Tuispurg und in Trutmannia; und den Wald, welcher von dem Flusse Dellina anfängt, und durch den Ardenna und die Sinede bis an den Weg sich erstreckt, der nach Herse führt. Dieses Alles, also, was oben geschriebener Maßen ihre Habe ist, und was sie an dem Tage, wo sie in Flammen aufging, hatte und besaß, schenken wir dem oft genannten Bischofsstize zu Paderborn zum rechtlichen Eigenthume, und erneuern es mit der festesten Uebergabe, in der Weise nämlich, daß der Herr Kethar, der ehrwürdige Vorsteher des erwähnten Bisthumes, und alle seine Nachfolger, Alles, was dem Bischofe durch irgend eine rechtmäßige Schenkung gehört, sicher behalten sollen, ohne allen Widerspruch von unserer Seite und von Seiten unserer Nachfolger und aller Menschen.

Gegeben den 1. Januar, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1001, Indikt. 14., im 16. Jahre des König-, im 6. Jahre des Kaiserthums Otto's III. Geschehen zu Rom glücklich. Amen.

Die beiden folgenden Urkunden Heinrichs II. sind der vorstehenden fast ganz gleich. In der einen vom Jahre 1002 heißt die Wüste Sinidi, in der anderen, vom Jahre 1003, Sinedi.

Dieses geben wir aus handschriftlichen Dokumenten; das Exemplar, welches wir noch hinzufügen, ist von einer Osnabrückschen Urkunde, ausgestellt von Kaiser Heinrich II., 5. Kal. Aug. 1002, zu Merseburg. Es heißt darin: „Auch soll es erlaubt sein, an demselben Orte Osnabrück Jahrmarkt zu halten, eine öffentliche Münze anzulegen und ein Tolneum oder einen Zoll dort zu heben zu jeder Zeit, ohne Jemandes Widerspruch. Dem ehrwürdigen Bischof (Wodilulf), seinen Nachfolgern und seinem Vogt stehe

es frei, das Vermögen besagter Kirche mit Allem, was sie besitzt, oder in der Folge erwirbt, in ruhiger Ordnung zu besitzen, seine Kirchen gerechter Maßen zu verbessern, seine Prozesse ohne allen Verdruß anzuordnen und zu schlichten. Ueberdies haben wir auch an dieselbe Kirche einen Wald oder Forst, welcher gelegen ist zwischen diesen Orten: Jarwinkel, Brutauffen, Angarn, Dsning, Seneto (Sende), Bergeshovel, Drenunameri und Wesfeldumeri, mit allem Zubehör, an wilden Schweinen nämlich, Hirschen und jeglicher Jagd, die unter dem Banne nach gewöhnlicher Sitte zum Walde gezählt wird, zu beständigem Eigenthums-Gebrauche geschenkt." u. s. w.